

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Mannheimer Eishockeynachwuchses e.V.". Der Verein hat den Sitz in Mannheim.

Das Vereinsjahr rechnet sich in Anpassung an die Spielsaison vom 01.01. des Jahres bis zum 31.12. des folgenden Jahres.

### § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein zur Förderung des Mannheimer Eishockeynachwuchses e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist es, den Eishockeysport und damit den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung des Ausbildungs- und Lehrwesens, durch den Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen und die materielle Förderung des Nachwuchses der Mannheimer Mad Dogs Kids

3. Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder Ausschluss werden Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht zurückerstattet.

4. Ziel des Vereins ist es zu gewährleisten, dass jedes Kind oder jeder Jugendliche unabhängig von seinem sozialen Status bei entsprechendem Talent eine Chance und somit eine Förderung erhält

4. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum 31.12. jeden Jahres mit der Frist von drei Monaten zulässig.

b) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

i. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

ii. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

iii. Wer innerhalb eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht

nachgekommen

### 3. Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, des letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## § 4 Beitrag:

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

## § 5 Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Beisitzer
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand, Beisitzer:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

2. Als Beisitzer werden der Jugendleiter der **Eichenkreuzunion Mannheim e.V. Abteilung Eishockey** und jeweils ein Verantwortlicher Trainer oder Betreuer jeder Nachwuchsmannschaft von der Vorstandschaft des Vereins zur Förderung des Mannheimer Eishockeysports berufen. Die Beisitzer werden zu den ordentlichen Vorstandssitzungen eingeladen, sind aber kein Mitglied des Vorstandes und nicht stimmberechtigt. Beisitzer können auch Nichtmitglieder sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen, das mindestens ein halbes Jahr dem Verein als Mitglied angehört.

5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, die der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

## § 7 Vertretungsbefugnis:

1. Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt (§ 26 II BGB).

2. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 €(fünfhundert Euro) verpflichten der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandschaft.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der

Vorstandschaft anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmrecht der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

1. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen; sie hat die Tagesordnung und die Frist für Antragstellungen zu enthalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

3. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Satzungsänderungen
- Beiträge
- Auflösung des Vereins
- bestimmt für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschluss über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen erfolgt durch ein Protokoll, das vom Schriftführer und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmungen

### **§ 10 Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regel des § 9 beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nachwuchsabteilung der Eichenkreuzunion Mannheim Käfertal (Amtsgericht Mannheim VR 1146), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Mannheim den 11.01.2008

